

zu § 3 ArbStättV

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Gefährdungsbeurteilung	ASR V3
--	------------------------	--------

GMBl. Nr. 22 vom 5.7.2017 S. 390

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Diese ASR V3 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

### Inhalt

- 1 Zielstellung
  - 2 Anwendungsbereich
  - 3 Begriffsbestimmungen
  - 4 Allgemeine Grundsätze
  - 5 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
  - 6 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen
- Anhang

## 1 Zielstellung

Diese ASR konkretisiert die Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).<sup>249) 250)</sup> Sie beschreibt eine Vorgehensweise zur Durchführung dieser Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ArbStättV.<sup>251)</sup>

249) Die auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 3a Satz 1 der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz in § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) geforderte Beurteilung der Arbeitsbedingungen bezweckt, dass der Arbeitgeber vorausschauend, also bereits im Vorfeld der Umsetzung von Vorschriften des Arbeitsschutzrechts in praktisches Handeln, alle möglichen Gefährdungen ermittelt und bewertet und daraus abgeleitet die zur Beseitigung oder Abwehr erforderlichen Maßnahmen festlegt. Dies reicht von technischen bzw. organisatorischen Maßnahmen bis zum Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen, wobei letztere nach § 4 Nr. 5 ArbSchG nur nachrangig zu den anderen Maßnahmen vorgesehen werden dürfen.

250) Klargestellt wird, dass die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ArbStättV ein Bestandteil der ganzheitlich alle Gefährdungen umfassenden Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ist. Sie dient der Ermittlung und Beurteilung von sich aus dem Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ergebenden spezifischen Gefährdungen sowie der Festlegung, Umsetzung und Wirksamkeitskontrolle hieraus folgender notwendiger Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten. Mit der ASR V3 werden die Anforderungen in § 3 ArbStättV konkretisiert.

## 2 Anwendungsbereich

Diese ASR gilt für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten sowie bei Telearbeitsplätzen gemäß § 2 Absatz 7 ArbStättV bei der erstmaligen Beurteilung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes soweit der Arbeitsplatz von dem im Betrieb abweicht.

*Hinweis:*

*In dieser ASR V3 sind die Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung für die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.<sup>252)</sup>*

## 3 Begriffsbestimmungen

**3.1 Die Gefährdungsbeurteilung** nach § 3 ArbStättV ist die auf das Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte ausgerichtete systematische Ermittlung und Beurteilung aller möglichen Gefährdungen der Beschäftigten<sup>253)</sup> einschließlich der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.<sup>254)</sup>

**3.2 Eine Gefährdung** bezeichnet die Möglichkeit eines Gesundheitsschadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Anforderungen an deren Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit.<sup>255)</sup>

---

251) In ähnlicher Form wie in der ASR V3 werden in der Technischen Regel für Betriebssicherheit TRBS 1111 die Vorgehensweise zur Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen sowie zur Ableitung der notwendigen Maßnahmen ebenso wie die Bereitstellung und die Benutzung von Arbeitsmitteln und das Betreiben überwachungsbedürftiger Anlagen nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), in der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 400 die Vorgehensweisen zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und in der Technischen Regel für biologische Arbeitsstoffe TRBA 400 die erforderlichen Verfahrensschritte und die Vorgehensweise zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach §§ 4 bis 7 der Biostoffverordnung (BioStoffV) konkretisiert.

252) Im Fall der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen hat der Arbeitgeber die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu berücksichtigen (§ 3a Abs. 2 ArbStättV). Entsprechende Konkretisierungen zu den diesbezüglichen Schutzziele und entsprechende Maßnahmen enthält die ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten (s. S. 102).

253) Nach ArbSchG können sich Gefährdungen insbesondere aus der Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes ergeben (§ 5 Abs. 3 Nr. 1). Weiterhin sind die Auswirkungen der Arbeitsorganisation sowie der Arbeitsabläufe unter Einbeziehung der Arbeitszeit (§ 5 Abs. 3 Nr. 4), die unzureichende Qualifikation und Unterweisung (§ 5 Abs. 3 Nr. 5) sowie physische und psychische Belastungen (§ 4 Nr. 1, § 5 Abs. 3 Nr. 6) als mögliche Gefährdungsfaktoren in Arbeitsstätten und an Arbeitsplätzen einzubeziehen.

254) Die Begriffsbestimmung für die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ArbStättV enthält als wesentliche Elemente sowohl die systematische Ermittlung und Beurteilung aller im Zusammenhang mit dem Einrichten und Betreiben möglichen Gefährdungen für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit der Beschäftigten als auch die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Einrichtung und den Betrieb der jeweils betrachteten Arbeitsstätte. In Verbindung mit den in Nummer 5 der ASR V3 dargelegten weiteren Prozessschritten Umsetzung der Maßnahmen, Überprüfung möglichen Wirksamkeit, Dokumentation und Fortschreibung besteht ein umfassendes Handlungskonzept für die Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in Arbeitsstätten (gem. Definition in § 2 Abs. 1 ArbStättV).

255) Die Definition entspricht der amtlichen Begründung zum ArbSchG.

3.3 Eine **Gefahr** bezeichnet eine Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Gesundheitsschaden oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung führt.<sup>256)</sup>

3.4 **Wechselwirkung** im Sinne dieser ASR ist die gegenseitige Beeinflussung von Gefährdungen oder Maßnahmen, wodurch sich Ausmaß und Art der Gefährdung verändern können.<sup>257)</sup>

#### 4 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Gefährdungsbeurteilung dient insbesondere als:

- Instrument zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- Grundlage zur Entscheidungsfindung, ob und welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes notwendig sind,
- Handlungskonzept für die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Arbeitsstätte (siehe Punkt 5, Abb. 1).

*Hinweis:*

*In Verbindung mit Neubau oder baulichen Änderungen von Arbeitsstätten können im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung wichtige und maßgebende Parameter, Rahmenbedingungen und Qualitäten beschrieben und festgelegt werden. Die Gefährdungsbeurteilung kann den Planern für das Einrichten (Entwurfsplanung) wichtige Gestaltungshinweise geben (siehe Punkt 4.2.1).*

---

256) Die Definition entspricht der amtlichen Begründung zum ArbSchG.

257) Als Beispiel für die Wechselwirkungen von Gefährdungen in einer Arbeitsstätte, die zu physischer und psychischer Fehlbeanspruchung führen können, wird die Tätigkeit in einem Callcenter betrachtet. Gefährdungen der Beschäftigten können sich hier insbesondere aus der Gestaltung des Arbeitsraumes bezüglich unzureichender räumlicher Abmessungen, ungenügenden Schallschutzes, ungünstiger raumklimatischer Bedingungen, nicht ausreichender Beleuchtung sowie aus der Gestaltung des einzelnen Arbeitsplatzes hinsichtlich der Bereitstellung nicht anforderungsgerechter Arbeitsmittel (u. a. Stuhl, Tisch, Bildschirm, Eingabegerät, Software, Headset) sowie aus einer mangelhaften Arbeitsvorbereitung und -organisation (z. B. Organisationstyp, Schulung, Einweisung) ergeben. Nichtberücksichtigte Faktoren führen zu Gefährdungen in der Form erhöhter physischer und/oder psychischer Belastung und in der Folge zu möglicher Fehlbeanspruchung.

(2) Die Gefährdungsbeurteilung ist systematisch<sup>258)</sup> und fachkundig<sup>259)</sup> durchzuführen, insbesondere:

- beim Einrichten<sup>260)</sup> 261) von Arbeitsstätten und
- beim Betreiben von Arbeitsstätten.

(3) Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten durchzuführen und zu dokumentieren.<sup>262)</sup>

---

258) Systematisch meint in diesem Zusammenhang ein gezieltes, planmäßiges und strukturiertes Vorgehen, welches nach einer bestimmten Vorgehensweise zu gegebenen Zeitpunkten eingebunden in einen Regelkreislauf (sog. PDCA-Zyklus – vierstufiger Regelkreis des Kontinuierlichen Verbesserungsprozesses: Plan, Do, Check, Act) erfolgt. Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung sind die Bereitstellung einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation und der für den Arbeitsschutz erforderlichen Mittel durch den Arbeitgeber (s. § 3 Abs. 2 ArbSchG und Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) sowie die Einbindung des Arbeitsschutzes in die betrieblichen Führungsstrukturen und die Gewährleistung der Mitwirkungsrechte und -pflichten der Beschäftigten. Hinsichtlich der Beteiligungsrechte des Betriebsrates/Personalrates gelten die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere §§ 87 bis 91.

259) Die Definition für eine fachkundige Person enthält § 2 Abs. 12 ArbStättV. Erforderlich sind Fachkenntnisse, die abhängig von der Art der Aufgabe (z. B. Beurteilung von elektrischen, chemischen, biologischen oder mechanischen Gefährdungen, Brand- und Explosionsgefährdungen, Gefährdungen durch Lärmeinwirkungen oder Arbeitsumgebungsbedingungen wie Beleuchtung, Raumklima, Luftqualität, Raumabmessungen, nicht ergonomische Gestaltung, physische und psychische Fehlbeanspruchung) unterschiedlich sind und durch eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder berufliche Tätigkeit erworben wurden. Zudem müssen die Fachkenntnisse stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden, z. B. durch entsprechende Fort- oder Weiterbildung. Näheres siehe Nr. 4 der ASR.

260) Im Bauordnungsrecht der Länder sind Anforderungen an die bauliche Ausführung von Gebäuden, Räumen, Treppen und Treppenräumen, Fluren und Gängen, an die Umwehrungen, die Aufenthalts- und Sanitäräume, den baulichen Brandschutz und die Notbeleuchtung der Rettungswege festgelegt. Die ArbStättV ergänzt die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen um notwendige arbeitsstätten-spezifische Anforderungen, die dem Schutz der Beschäftigten vor gesundheitlichen Gefahren und Beeinträchtigungen dienen. Arbeitsstätten- und Bauordnungsrecht sind somit als Einheit zu sehen, weshalb sich die ArbStättV nur auf die Einrichtung und den Betrieb, nicht aber auf die vom Bauordnungsrecht geregelte Errichtung von Arbeitsstätten bezieht. Eine Ausnahme bildet Anh. Nr. 1.1 ArbStättV mit der allgemeingültigen Forderung, dass als Arbeitsstätte genutzte Gebäude eine der Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit aufweisen müssen. Im Bauordnungsrecht der Länder wird dies in den Bauordnungen durch die Forderung nach Standsicherheit einer jeden baulichen Anlage abgedeckt.

261) Die bauliche Errichtung zählt grundsätzlich nicht zum Einrichten einer Arbeitsstätte (s. a. FN 260). Die frühzeitige Integration des Arbeitsschutzes in die Planung von Neu- oder Umbauten zur Nutzung als Arbeitsstätte ist allerdings von grundlegender Bedeutung. Wird es hier vernachlässigt, die Bedingungen für die spätere Nutzung zu ermitteln und den entsprechenden Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie der ergonomischen Anforderungen zu berücksichtigen, kann dies erhebliche Folgen bis hin zu aufwändigen und kostenträchtigen Nachrüstungen oder Umbauten haben.

262) Der Arbeitgeber hat die Auswahlverantwortung bezüglich der gewählten Arbeitsstätte. Es obliegt dem Arbeitgeber bei der Erteilung eines Auftrags zum Bau einer Arbeitsstätte oder bei einem Erwerb oder einer Anmietung eines fertigen Gebäudes oder ausgewählter Räume sorgfältig zu prüfen, ob diese Gebäude oder Räume die für den geplanten Nutzungszweck erforderliche Einrichtung der Arbeitsstätte unter Einhaltung der Anforderungen der ArbStättV erlauben. Insofern ist es angezeigt, die Gefährdungsbeurteilung bereits vor der Einrichtung eines Objekts durchzuführen (s. a. Nr. 4.2.1. Abs. 7 der ASR V3).

(4) Sie ist zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren, insbesondere:

- bei wesentlichen Veränderungen in der Arbeitsstätte, z. B.:
  - der Umgestaltung der bestehenden Arbeitsstätte,
  - der Festlegung von Arbeitsplätzen<sup>263)</sup>,
  - der Änderung von Arbeitsverfahren,
  - der Änderung der Arbeitsabläufe und der Arbeitsorganisation,
  - im Zusammenhang mit dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe,
  - im Zusammenhang mit der Änderung oder Beschaffung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen,
  - im Zusammenhang mit Instandhaltung,
- bei der Änderung von relevanten Rechtsvorschriften oder von Technischen Regeln,
- bei neuen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen bzw. Veränderungen des Standes der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene,
- nach dem Erkennen von kritischen Situationen (z. B. Beinahe-Unfällen<sup>264)</sup>, Fehlzeiten infolge arbeitsbedingter Gesundheitsbeeinträchtigungen<sup>265)</sup> sowie Erkenntnissen aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge<sup>266)</sup>,

---

263) Eine Veränderung der Festlegung von Arbeitsplätzen bedingt zwingend eine Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung, weil damit in der Regel arbeitsplatzbezogene Gestaltungsmaßnahmen (z. B. Zugänge zu den Arbeitsplätzen, Bewegungsflächen, Anordnung der Leuchten) angepasst werden müssen.

264) Die Unfallpyramide, die Schwere und Häufigkeit von Arbeitsunfällen in ein Verhältnis setzt, besagt, dass die Anzahl von Beinahe-Unfällen sehr viel höher ist als die der tatsächlichen Unfälle. Hier bestehen gute Chancen, die Wirksamkeit des betrieblichen Arbeitsschutzes nachhaltig mit den Beschäftigten gemeinsam zu verbessern. Ein Beinahe-Unfall ist eine gefährliche Begebenheit bei der Arbeit, durch die beinahe ein Unfall mit Personenschaden eines Beschäftigten verursacht worden wäre. Jeder Beinahe-Unfall gibt Hinweise auf sicherheitstechnische oder organisatorische Mängel in einer Arbeitsstätte oder an einem Arbeitsplatz. Er sollte deshalb genau wie ein eingetretener Unfall mit dem Ziel der Beseitigung dieser Mängel registriert und analysiert werden.

265) Gesundheitsbeeinträchtigungen sind arbeitsbedingt, wenn die Arbeitswelt als verursachender oder als verschlimmernder Faktor eine Rolle spielt. Die Gestaltung der Arbeitsstätte oder des Arbeitsplatzes kann in vielfältiger Form auf die Gesundheit einwirken. So können z. B. ungünstige raumklimatische Bedingungen, wie überhitzte Räume, zu geringe Lüftung, Zugluft oder eine zu geringe Luftfeuchtigkeit das Auftreten von Atemwegserkrankungen befördern. Fortgesetztes Heben und Tragen schwerer und unhandlicher Lasten oder die Notwendigkeit der Einnahme von Zwangshaltungen können ebenso zu Muskel-Skelett-Erkrankungen führen wie nicht ergonomisch eingerichtete Bildschirm- oder Montagearbeitsplätze mit der Folge einer bewegungsarmen oder einseitigen Tätigkeit. Andauernde psychische Belastungen, wie z. B. geringer Handlungsspielraum, Zeitdruck und Arbeitsverdichtung, Überforderung, aber auch zu geringe psychische Anforderungen, können ebenso zu Fehlbeanspruchungen führen. Meist sind die Ursachen vielfältig und es führen verschiedene gleichzeitig einwirkende Belastungen zu unterschiedlichen physischen und psychischen Beanspruchungen.

266) Gewinnt der Betriebsarzt Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes für den an der Vorsorge teilnehmenden Beschäftigten oder andere Beschäftigte nicht ausreichen, muss er dies dem Arbeitgeber mitteilen. Der Betriebsarzt muss dem Arbeitgeber außerdem Schutzmaßnahmen vorschlagen. Konkretisierungen enthält die Arbeitsmedizinische Regel „Mitteilungen an den Arbeitgeber nach § 6 Absatz 4 ArbMedVV“ (AMR 6.4), Stand 2014-06, des Ausschusses für Arbeitsmedizin. In der Folge der Mitteilung des Betriebsarztes muss der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich überprüfen und weitere Arbeitsschutzmaßnahmen treffen.